

# Förderverein St. Salvator e.V.

---

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "**Förderverein St. Salvator e.V.**" und hat seinen Sitz in Herrieden.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verein ist Fördern der Heimatpflege und Heimatkunde und kultureller Zwecke.  
**Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:**

- Erforschen und Dokumentieren der Wallfahrt und der Wallfahrtskirche St. Salvator.
- Sichtbarmachen des Umrisses der Wallfahrtskirche St. Salvator.
- Pflege und Erhalt der Grundmauern und der näheren Umgebung.
- Pflege und Erhalt des Einsiedlerbrunnens, von Wegkreuzen und Bildstöcken.
- Erforschen und Dokumentieren der Heimatgeschichte.
- Wiederherstellen und Pflegen alter Kirchenwege.
- Fördern und Beleben von Traditionen.
- Herausgeben heimatkundlicher Schriften.
- Errichten von Ruhe und Schutzeinrichtungen.
- Fördern von sozialen und karitativen Einrichtungen und Aktivitäten.
- Organisieren und Durchführen kultureller Veranstaltungen.
- Gewähren von finanziellen Hilfen in Notfällen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

- a) Mitglied können natürliche Personen, Vereine oder Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Über seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.
- e) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, der Betroffene hat keine Stimmrecht.
- f) Der Ausschluss kann nicht gerichtlich angefochten werden.

## **§ 7 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus:
  - der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden,
  - zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - der Kassiererin oder dem Kassier
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- c) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis erstattet werden.
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt den Vorsitz bei den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins; er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die jeweils alleine vertretungsberechtigten Vorsitzenden vertreten.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres einzuberufen.
- b) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin über eine Veröffentlichung in der „*Fränkischen Landeszeitung*“ (*Regionalausgabe*), oder durch ein Anschreiben eingeladen.
- c) Anträge, die bis sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. „Initiativanträge“ werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zur Tagesordnung zugelassen.
- d) Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Kassenprüferberichts,
  - die Höhe des Jahresbeitrags,
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Satzungsänderungen,
  - den Ausschluss eines Mitglieds,
  - die Auflösung des Vereins,

- f) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- g) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- h) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderung, Mitgliederausschluss und Vereinsauflösung der 2/3 -Mehrheit.
- i) Wahlen erfolgen schriftlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands werden in Einzelwahl gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit das Los. Gibt es für einen Vorstandsposten nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.

### **§ 9 Niederschriften**

Über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle gefertigt. Diese sind von Schriftführer/in und Vorsitzender/dem zu unterschreiben.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmung**

Soweit nicht in der Satzung besonders festgelegt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 21 ff. Die Haftung aus Rechtsgeschäften im Namen des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Bar- und Sachvermögen des Vereins an die kath. Kirchenstiftung Rauenzell zwecks der Verwendung für den Rauenzeller Kindergarten St. Salvator.

### **§ 12 Inkrafttretung der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist am 09.07.2002 von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft kann zu vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.